

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0585/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 11**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 18.06.2025 unter der Überschrift „Kindermörder nannte sich 'White Tiger'“ über einen 20-jährigen Mann aus Hamburg, der im Verdacht steht, als Mitglied der extremistischen Cyber-Gruppe „764“ weltweit Kinder und Jugendliche zu schweren Straftaten angestiftet zu haben, darunter ein Mord und ein versuchter Mord. Die Ermittlungen deckten über 100 Taten auf, darunter gefährliche Körperverletzung, sexueller Missbrauch und Besitz kinderpornografischer Inhalte. Das FBI und deutsche Behörden stufen „764“ als terroristisches Netzwerk ein, das gezielt Minderjährige manipuliere und digitale Gewalt in nie dagewesenem Ausmaß verbreite. Der Beitrag ist bebildert mit einem Foto, das den Unterarm eines Opfers voller Ritzwunden zeigt, sowie einem Bild, auf dem zu sehen sei, dass eines der Opfer den Usernamen des Tatverdächtigen mit Blut aufgeschrieben habe. Diese Bilder wurden offenbar bei einer Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Hamburg gezeigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine „gewaltverherrlichende und effekthaschareimäßige Darstellung“ Opferdarstellungen, die aus der Präsentation der Staatsanwaltschaft stammen. Er gibt zudem an, sich auch an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Hamburg gewandt zu haben. Demnach seien die Bilder der Presse nicht eigens zur Verfügung gestellt worden, sondern seien nur kurzfristig in der Präsentation zu sehen gewesen. Er sieht die Ziffern 1 und 11 verletzt.

III. Für die Redaktion nimmt ein Justiziar Stellung. Er weist die Beschwerde vollumfänglich zurück und bezeichnet sie als unbegründet. Weder ein Verstoß gegen Ziffer 1 noch gegen Ziffer 11 des Pressekodex liege vor. Grundlage der Berichterstattung seien ausschließlich öffentliche Angaben von Polizei und Staatsanwaltschaft, präsentiert auf einer Pressekonferenz. Der Beitrag gebe den Ermittlungsstand wieder, ordne journalistisch ein und benutze bewusst Formulierungen wie „soll“, „laut Polizei“, „mutmaßlich“, um zwischen Vorwurf und gesicherten Erkenntnissen zu unterscheiden.

Die verwendeten Fotos seien nicht heimlich erlangt oder aus Akten entnommen worden, sondern seien genau die Bilder, die „im Rahmen der genannten Pressekonferenz von den Ermittlungsbehörden öffentlich gezeigt“ worden seien. Die Aussage des Beschwerdeführers, die Bilder seien „nicht für eine solche Berichterstattung gedacht gewesen“, sei daher „unzutreffend“. Die Fotos zeigten „keine aktive Tatbegehung“, sondern dokumentierten lediglich Verletzungen; die Opfer seien nicht identifizierbar. Der Artikel gebe die behördlichen Informationen korrekt wieder und mache den vorläufigen Charakter der Vorwürfe klar. Eine Identifikation der Opfer erfolge nicht, weshalb „die Menschenwürde nicht beeinträchtigt“ werde. Zusätzlich zeige der Verweis auf Hilfsangebote wie die Telefonseelsorge die „verantwortungsvolle Einordnung“.

Der Verlag weist zudem den Vorwurf einer unangemessen sensationellen Darstellung entschieden zurück. Der Artikel verzichte auf „übermäßig detaillierte Schilderungen“, identifizierende Darstellungen oder Effekthascherei. Dass der Inhalt erschütternd wirke, liege allein an der Schwere des Tatvorwurfs, nicht an der Darstellung. Das Geschehen werde ausdrücklich als „grauenvoll“, „erschreckend“, „abscheulich“ und „unfassbar“ beschrieben – eine Verherrlichung liege damit gerade nicht vor. Außerdem bestehe ein öffentliches Interesse an der Bebilderung der Verletzungen, „zu denen der Täter die Opfer ‚genötigt‘ hat“.

Etwaige interne Vorstellungen von Ermittlungsbehörden über die mediale Nutzung des Materials seien „unerheblich“. Die Presse treffe ihre Abwägung „eigenständig“ und sei an solche Erwartungen nicht gebunden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde im Ergebnis für unbegründet. Der beanstandete Beitrag verstößt nicht gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex.

Der Beschwerdeausschluss berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Bilder bei einer Pressekonferenz gezeigt wurden. In der Regel dürfen bei solchen Veranstaltungen die Vertreter der Ermittlungsbehörden und auch ihre Präsentation fotografiert werden. Bei der Frage, ob die veröffentlichten Bilder unangemessen sensationell sind und die Menschenwürde der Opfer verletzen, geht der Ausschuss davon aus, dass die Darstellung der zahlreichen frischen Selbstverletzungen auf dem Unterarm womöglich junge Leserinnen und Leser „triggern“ könne. Gleichzeitig erkennen die Ausschussmitglieder aber auch an, dass die gezeigten Bilder dokumentarischen Charakter haben und geeignet sind, um exemplarisch auf die Straftaten von noch deutlich schwerwiegenderem Ausmaß hinzuweisen, die dem Tatverdächtigen vorgeworfen werden. Die Bilder belegen eindrücklich, wie die Opfer manipuliert wurden und welche Macht über sie ausgeübt wurde. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Bebilderung nicht unangemessen sensationell, sondern zur Dokumentation des geschehenen Unrechts zulässig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>